



## Vorlage

Datum: 20.05.2014  
Vorlage RB/2232/2014

|  |  |
|--|--|
| <b>TOP</b>   | <b>Betreff</b><br><b>Besetzung der Ausschussvorsitze</b> |
| <b>Beschlusstwurf:</b><br>Die Beratung und Verteilung der Ausschussvorsitze bleibt abzuwarten. |  |

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | <b>Behandlung</b> |
|-----------------------|---------------|-------------------|
| Rat                   | 12.06.2014    | öffentlich        |

### Sachverhalt:

Die Verteilung und Besetzung der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 58 Absatz 5 GO.

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister. Er ist keiner Fraktion anzurechnen!

Die Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte in der ersten Ausschusssitzung (§ 57 Abs. 3 GO). Auch hier erfolgt keine Anrechnung auf eine Fraktion.

Haben sich die **Fraktionen** über die Verteilung der übrigen Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder (= 8 Ratsmitglieder) widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten **Ratsmitglieder**. Es erfolgt hier also eine Benennung durch die jeweilige Fraktion.

Nur sofern eine Einigung **nicht** zustande kommt, werden den Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren die Ausschussvorsitze zugeteilt. (sog. Zugreifverfahren)  
Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Das Zugreifverfahren findet grundsätzlich auf alle Ausschüsse des Rates (s. TOP 6.1) außer dem Haupt- und Finanzausschuss Anwendung. Beiräte und sonstige Gremien, die nicht

Ausschüsse des Rates sind, fallen nicht hierunter. Das Zugreifverfahren ist z.B. auch nicht auf den Wahlausschuss anwendbar, da dies kein Ausschuss im Sinne der GO NRW ist.

Das Zugreifverfahren macht einen Beschluss des Rates entbehrlich. Die Benennung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden muss jedoch gegenüber dem Rat erklärt und in die Niederschrift aufgenommen werden.

Bei der Bestimmung der **stellvertretenden Ausschussvorsitzenden** ist entsprechend zu verfahren.

Gem. § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung sollen zwei Vertreter des/der Ausschussvorsitzenden gewählt werden.

Vor der Durchführung der Benennung der Stellvertreter/innen ist vom Rat zu entscheiden, ob das Zugreifverfahren fortgesetzt werden soll, oder ein neues Verfahren beginnt. Hierauf kann verzichtet werden, wenn der Rat sich zu einer bewährten Handhabung der letzten Ratsperioden entscheidet und einstimmig beschließt, dass die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, auch die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bestimmt.

Hierzu der folgende

**Beschlussentwurf:**

**Der Rat beschließt einstimmig, dass diejenige Fraktion, die den/die Vorsitzende/n des jeweiligen Ausschusses stellt, auch die Vertreter/innen benennt.**

Falls dies nicht gewünscht wird, greift der folgende

**Beschlussentwurf:**

**Der Rat beschließt, dass das Zugreifverfahren für die Benennung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden neu begonnen werden soll/fortgesetzt werden soll.**

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Beteiligte Fachbereiche:**

|                              |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|
| <b>FB</b>                    |  |  |  |
| <b>Kenntnis<br/>genommen</b> |  |  |  |

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Torsten Kemper